

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.10.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7643

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Berichterstattung: Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7643 - abzulehnen und
3. die Einsender der in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogenen Eingaben 02632/02/18, 02658/02/18, 02662/02/18, 02695/02/18, 02793/02/18, 02794/02/18, 02954/02/18 sowie den Einsender der in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einbezogenen Eingabe 02271/02/18 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unterstellt“ durch das Wort „zugeordnet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Ausschusses der Vertretung“ ein Komma und die Worte „eines Ausschusses nach § 73“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

 1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer anderen Kommune herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
 2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **10. Juni 2021** (Nds. GVBl. S. **368**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

 1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer **oder mehreren** anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
 2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

34. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommune kann davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

35. § 182 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 kann die Vertretung durch Beschluss zulassen, dass die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchzuführenden öffentlichen Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen kann.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

34. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommune kann **durch Beschluss der Vertretung** davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

35. In § 182 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 6 Sätze 1 und 4 und Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.

- a) **wird gestrichen**

- b) **wird gestrichen**

Artikel 1/1

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“

§ 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 316), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ²Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehende Los.

(3) ¹Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu